



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

07.05.2018

Seite 1 von 2

Herrn
[REDACTED]

Aktenzeichen

O 1939 - 000075 _ 2018/000001

ausschließlich per E-Mail:
[REDACTED]

bei Antwort bitte angeben

Johannes Mehring
Telefon 0211 4972-0
service@fm.nrw.de

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit E-Mail vom 9. April 2018 haben Sie einen auf § 2 Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) gestützten Antrag auf Übersendung von Informationen bezüglich der Applikation „Beihilfe NRW“ gestellt. Ihre Anfrage bezieht sich konkret darauf, welche Kosten dem Ministerium der Finanzen NRW bzw. dem diesem nachgeordneten Bereich oder sonstigen Dritten im Rahmen der Entwicklung der Applikation „Beihilfe NRW“ entstanden sind (**Begehren 1**) und in welchem Zeitraum die Entwicklung realisiert wurde (**Begehren 2**). Zudem beantragen Sie die Einsichtsmöglichkeit in den Quellcode der Applikation bzw. dessen Übersendung (**Begehren 3**).

Ihr Antrag auf Informationszugang kann nur hinsichtlich Ihres unter 2 genannten Begehrens beantwortet werden. Diese Entscheidung ergeht gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 IFG NRW gebührenfrei.

Begründung:

Hinsichtlich Ihres Antrags nach § 4 Absatz 1 IFG NRW auf Übersendung von Informationen bezüglich der Applikation „Beihilfe NRW“ teile ich Ihnen mit, dass die Entwicklung der Applikation einen Zeitraum von etwa acht Monaten in Anspruch genommen hat (**Begehren 2**).

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U76, U77 und U79 (Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee);
U71 und U83
(Haltestelle: Schadowstraße)



Entwicklungskosten der Applikation (Begehren 1)

07.05.2018

Seite 2 von 2

Ihrem Antrag auf Informationszugang hinsichtlich des gezahlten Kosten der Applikation „Beihilfe NRW“ kann gemäß § 8 Satz 1 IFG NRW nicht entsprochen werden. Vertragsdaten sowie das zugrundeliegende Vergabeverfahren sind zum Schutz vor Wettbewerbsverzerrungen nicht offenzulegen; dies ist auch besonders in den AGB zu den EVB-IT Verträgen festgelegt (dort insbesondere unter 19.5 und 19.6)

Einsichtsmöglichkeit bzw. Zusendung des Quellcodes (Begehren 3)

Ihrem Antrag auf Informationszugang hinsichtlich des Quellcodes der Applikation „Beihilfe NRW“ kann gemäß § 8 Satz 1 IFG NRW nicht entsprochen werden.

Die Werkbestellerin hat von dem Werkunternehmer lediglich die Nutzungsrechte an der Applikation „Beihilfe NRW“ zuzüglich der Werkleistung „Anpassung der Software“ erworben, nicht jedoch den Quellcode der Applikation. Hinsichtlich des Quellcodes der Applikation „Beihilfe NRW“ sind umfassende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Werkunternehmers in Form von marken- und urheberrechtlichen Schutzrechte anzuerkennen, die einem Informationszugang nach § 4 Absatz 1 IFG NRW entgegenstehen.

Auch eine Abwägung der widerstreitenden Interessen nach § 8 Satz 3 IFG NRW ergibt kein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit an der Gewährung des Informationszugangs. Im Falle eines Informationszugangs bezüglich des Quellcodes der Applikation könnte diese ohne größeren Aufwand durch konkurrierende Wettbewerber zu eigenen wirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.

Im Auftrag

gez. Tewald